VD-03 Korrektur der Wertgrenze für ökologische Beschaffung - Mehr Klima- und Umweltschutz im neuen Berliner Vergabegesetz ermöglichen

Antragsteller*in:	Gudrun Pinn (LAG Umwelt)
Tagesordnungspunkt:	TOP 6 Weitere Anträge

Die LDK möge beschließen:

Wir wollen die Wertgrenze für eine ökologische Beschaffung von 10.000 Euro wieder auf 500 Euro festschreiben, damit die klimaneutrale Verwaltung bis 2030 realisiert werden kann.

Begründung der Dringlichkeit:

Dienstag dieser Woche, am 3.12.19, hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft dem Senat ihren Gesetzentwurf zur Novellierung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vorgelegt (Landespressedienst vom 03.12.). Hierin wird vorgeschlagen daran festzuhalten, dass für alle Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen eine einheitliche Wertgrenze von 10.000 € gelten soll, für Bauleistungen von 50.000 €.

Das bedeutet, für ökologische Kriterien würde die dringend erforderliche Veränderung nicht eingeleitet, wie es der Koalitionsvertrag vorsieht und wie es den ökologischen Zielsetzungen unserer Grünen Partei entspricht. Das Gesetz soll im Frühjahr im Abgeordnetenhaus beschlossen werden.

Inhaltliche Begründung:

Die größte Anzahl von Beschaffungen der öffentlichen Hand hat einen Wert weit unter 10.000 Euro. Dies hat das Berliner Vergabegesetzt ursprünglich auch gewürdigt und eine niedrige Wertgrenze für die Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Auftragsvergabe zugrunde gelegt:

Bis 2012 betrug die Wertgrenze 500 Euro. Initiiert durch die CDU wurde die Wertgrenze 2012 auf 10.000 Euro hochgesetzt, so dass das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz seine ökologische Wirkung kaum noch entfalten konnte und Berlins Vorbildwirkung verblasste. Denn die Grenze von 10.000 Euro verhindert seitdem eine angemessene Berücksichtigung ökologischer Produkt- und Dienstleistungsstandards.

Mit der früheren Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) hatte Berlin ein untergesetzliches Regelwerk, was auf der Basis einer Wertgrenze von 500 Euro lange Zeit als vorbildlich galt und von anderen Bundesländern übernommen worden ist. Bremen z.B. hat bis dato keine Wertgrenze für umweltfreundliche Beschaffung festgeschrieben, Hamburg hat 1.000 Euro nur bei Direktkauf, bei weiteren Beschaffungsvorgängen aber keine Wertgrenze.

Das Hauptargument für die vorgeschlagene Beibehaltung der Wertgrenze von 10.000 Euro heute ist Entbürokratisierung. Bedeutsam aber ist, dass die Verwaltungsvorschrift ‚Beschaffung und Umwelt' im Jahr 2016 novelliert worden ist. In der Anlage verfügt sie über einen umfangreichen Katalog von Leistungsblättern, die die Anwendung im Beschaffungsprozess außerordentlich erleichtert und unbürokratisch nutzen lässt. Die Anfang 2019 nochmals aktualisierten Leistungsblätter beschreiben sehr gut, welche Eigenschaften die zu beschaffenden Güter haben sollen. Hinzu kommt die vollständige Anwendung von Umweltgütezeichen. Unternehmen haben hiermit ein Instrumentarium, das die geforderte Entbürokratisierung leistet.

Fazit: Um das Ziel der Berliner „klimaneutralen Verwaltung " bis 2030 erreichen und das Leitbild „Zero Waste" umsetzen zu können sowie die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

hinsichtlich ökologischer Standards wieder überzeugend wahrnehmen zu können, müssen Beschaffungsvorgänge auch weit unter 10.000 Euro Beschaffungswert ökologischen Kriterien genügen.